

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit*

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen:

IV D 35 - P 6102-12/2020-52-11-§ 59 LBG
(Pandemie-Coronavirus-RS Kinderbetreuung V)

IV B 15 TTVL

Bearbeiter/in:

Frau Warsany

Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2003/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2003/3076

IVD3@snfin.berlin.de

Henry.Donoli@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. September 2020

Rundschreiben IV Nr. 76/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Neuregelung der Freistellung zur Betreuung von Kindern

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020,

Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020,



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020 Regelungen zur Gewährung von Dienstbefreiungen und von Arbeitsbefreiungen zum Zwecke der Kinderbetreuung wegen der flächendeckenden Schließung von Betreuungseinrichtungen (Ifd. Nr. 7 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020) befristet bis zum 31. August 2020 getroffen.

Die Regelungen der Ifd. Nr. 7 des Rundschreibens IV Nr. 27/2020 werden **ab dem 1. September 2020** in Anlehnung an die Regelung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt neu gefasst:

Nach § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Tarifbeschäftigte in Fällen der Schließung von Betreuungseinrichtungen von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstaufschlags für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Sorgeberechtigten und für längstens 20 Wochen für alleinerziehende erwerbstätige Sorgeberechtigte; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016,- Euro gewährt. Als Verdienstaufschlag gilt nach § 56 Absatz 3 IfSG das Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

Die Regelungen des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 S. 4 IfSG werden gemäß Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 am 1. Januar 2021 wieder außer Kraft treten.

Für **Tarifbeschäftigte** hat der Arbeitgeber die Entschädigung für Verdienstauffälle nach § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG für die zuständige Behörde auszu zahlen. Für Tarifbeschäftigte wird der durch den Arbeitgeber voraus zu leistende Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle nach § 56 Abs. 1a IfSG mit der nachstehenden Regelung erfüllt. Arbeitsbefreiung, die bis zum 31. August 2020 (einschließlich) unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch genommen wurde (zuletzt Rundschreiben IV Nr. 45/2020), wird nicht auf den Freistellungs- und Entschädigungsanspruch nach dem IfSG angerechnet.

Die Regelung des § 56a IfSG findet auf Beamtinnen und Beamte keine unmittelbare Anwendung. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt bis zum 31. Dezember 2020 folgende Regelung zum Tragen:

Beamtinnen und Beamten kann unter den nachstehenden Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) von insgesamt bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Tarifbeschäftigten kann zum Zwecke der Kinderbetreuung

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

befristet bis zum 31. Dezember 2020 eine Arbeitsbefreiung von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) unter Zahlung des Entgelts nach § 21 TV-L unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen gewährt werden.

Es gilt: Basierend auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Tagen entsprechen zehn Wochen 50 Arbeitstagen. Der Gewährungszeitraum von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) bei Weiterzahlung der ungekürzten Bezüge bzw. des Entgelts nach § 21 TV-L entspricht im Ergebnis einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls für 50 Arbeitstage.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle¹:

Anwendungstabelle						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	41	34	27	21	14	7

Für alleinerziehende Sorgeberechtigte gilt:

Diesen kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 LBG bzw. Arbeitsbefreiung unter Zahlung des Entgelts nach § 21 TV-L von bis zu 67 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle:

Anwendungstabelle						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	81	67	54	41	27	14

Voraussetzungen:

- Von der zuständigen Behörde wird in Reaktion auf die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie eine Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Ta-

¹ Verbleibt bei der Umrechnung ein Bruchteil, wird dieser stets auf einen vollen Freistellungstag aufgerundet. Abweichungen zwischen der allgemeinen Anwendungstabelle und der für alleinerziehende Sorgeberechtigten resultieren aus dieser Aufrundung; es ist daher nicht möglich, die Werte „einfach zu verdoppeln“.

- gesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.), eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, eine Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung oder eine Schule usw. geschlossen oder deren Betreten untersagt,
- die Schließung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten und
 - eine alternative Betreuung des Kindes bzw. der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben) sind vorrangig abzubauen.

Bei Beamtinnen und Beamten dürfen der Gewährung von Dienstbefreiung nach § 59 LBG im Zusammenhang mit den Maßgaben dieses Rundschreibens keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne Tage in Anspruch genommen werden.

Sofern die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Dienstbefreiung nach § 59 LBG aufgrund der bisher geltenden Regelungen (zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 45/2020), die bis zum 31. August 2020 (einschließlich) in Anspruch genommen wurde, wird – unabhängig von der Höhe – nicht auf die ab dem 1. September 2020 zu gewährende Dienstbefreiung angerechnet.
- Nach einer Dienstbefreiung nach § 59 LBG unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe von 34 bzw. 67 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) besteht die Möglichkeit einer familienbedingten Teilzeit gemäß § 54a LBG bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) gemäß § 55 Absatz 1 LBG.
- Als Kinder gelten in Anlehnung an § 10 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – neben den leiblichen und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin/Tarifbeschäftigte oder der Beamte/Tarifbeschäftigte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der Beamtin/Tarifbeschäftigten oder des Beamten/Tarifbeschäftigten aufgenommen sind und für die die erforderliche Einwilligung der Eltern zur Annahme erteilt ist, gelten als Kinder der Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder sind auch die Kinder der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin einer Beamtin/Tarifbeschäftigten oder des Ehemanns bzw. des Lebenspartners eines Beamten/Tarifbeschäftigten.
- Von der Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung ist auch dann auszugehen, wenn innerhalb der Schulferien ein Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung des Kindes bestanden hätte und eine Betreuung infolge der SARS-CoV-2-Pandemie bedingt nicht angeboten wird, soweit eine Schließung nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde.
- Zur (Voraus)Leistung einer Entschädigung durch den Arbeitgeber auf Basis des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG werden für Tarifbeschäftigte 34 Tage Arbeitsbefreiung unter Entgeltzahlung und – wegen dieser vorschussweisen Weiterzahlung des ungekürzten Entgelts - 16 Tage Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung gewährt (jeweils Fünf-Tage-Woche). Sofern nach

Ausschöpfen dieser Möglichkeiten und (ggf. Nutzung der Härtefallregelung) weitere freie Tage zur Kinderbetreuung benötigt werden, kann eine kurzfristige Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt gewährt werden, § 29 Absatz 3 Satz 2 TV-L, oder Sonderurlaub nach § 28 TV-L.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle:

Anwendungstabelle für Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	19	16	13	9	6	3

- Es wird gebeten, von der Rückforderung von Überzahlungen, die durch Umsetzung dieses Rundschreibens für Tarifbeschäftigte über den Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG entstehen bzw. entstanden sind, abzusehen.

Unbeschadet der oben genannten Regelungen finden die gesetzlichen bzw. tarif- und beamtenrechtlichen Vorgaben für Fälle der tatsächlichen Erkrankung eines Kindes weiter Anwendung.

Im Auftrag
Jammer